

# Satzung

des

Fördervereins der Grundschule St. Georgen Bayreuth

## **§ 1 Name, Sitz**

*Der Verein führt den Namen „Förderverein GS St. Georgen e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein GS St. Georgen e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.*

## **§ 2 Zweck**

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von schulischen und außerschulischen Aktivitäten der Grundschule St. Georgen.*

## **§ 3 Verein**

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

## **§ 4 Vereinsmittel**

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

## **§ 5 Begünstigung von Personen**

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## **§ 6 Auflösung des Vereins**

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule St. Georgen für Zwecke der Verfolgung der Vereinsziele.*

*Sollte vorstehende Verteilung nicht möglich sein oder keinem gemeinnützigen Zweck dienen, fällt das Vermögen an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

## **§ 7 Eintritt von Mitgliedern**

*Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.*

## **§ 8 Austritt von Mitgliedern**

*Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.*

## **§ 9 Ausschluss von Mitgliedern**

*Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.*

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

*Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.*

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Schatzmeister (Kassier).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Abwahl des Vorstandes ist jederzeit zulässig.

- a) mit einer Mehrheit von 80 % der Mitglieder,  
b) mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Vorstand
- schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
  - unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist
  - den wirtschaftlichen Fortbestand des Vereins durch Rechtsgeschäfte bzw. Handlungen erheblich gefährdet
  - durch Handlungen und Rechtsgeschäfte den Gemeinnützigkeitszweck des Vereins missachtet.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein nach außen.

(4) Zur Unterstützung des Vorstandes kann durch diesen die Bildung eines beratenden Beirats beschlossen werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## **§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einen einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 14 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 15 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

Bayreuth, den 25.11.2013

Alexander Kufner,  
Vorsitzender

Gabi Hemmer  
Stellv. Vorsitzende